

zum

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket)

Frankfurt am Main, 22.07.2026

Der AGFW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens.

Der AGFW begrüßt grundsätzlich das Ziel des Entwurfs, den Netzanschluss zu beschleunigen, Netzbetreibern neue Instrumente zur Priorisierung und Kapazitätsbewirtschaftung an die Hand zu geben und die Verfahren zu digitalisieren. Aus Sicht der Fernwärmewirtschaft ist jedoch festzustellen, dass die Belange der Wärmewende im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Allgemeiner Teil

Fernwärme- und Transformationsprojekte werden im Entwurf nicht als eigenständig zu berücksichtigende Infrastruktur benannt. Es droht die Gefahr, dass Industrie, Rechenzentren und große EE-Projekte bei Knappheit von Netzanschlusskapazitäten faktisch bevorzugt werden, während der Ausbau und Umbau von Wärmenetzen ins Stocken geraten.

Der stärkste Handlungsbedarf besteht bei den neu vorgesehenen Möglichkeiten zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Erzeugungsanlagen. Nahezu alle Dekarbonisierungsprojekte der Fernwärme weisen künftig einen enormen Strombedarf auf. Dazu zählen unter anderem Projekte in denen Großwärmepumpen, Power-to-Heat, Großspeicher oder auch strombasierte Brennstoffe zum Einsatz kommen. Werden auf diese Anlagen hohe Baukostenzuschüsse erhoben, verschlechtert dies die Wirtschaftlichkeit der Fernwärmetransformation erheblich. Es widerspräche der gesetzgeberischen Zielsetzung, wenn einerseits über Wärmeplanungsgesetz und Klimaschutzgesetz ambitionierte Vorgaben zur Wärmewende gemacht würden, andererseits aber die dafür notwendigen Stromanschlüsse durch zusätzliche Netzkosten belastet würden

Wärmeversorger verfügen zudem über spezifische Optionen wie Wärmespeicher und das Fernwärmenetz selbst, mit denen individuell auf Netzengpässe reagiert werden kann. Eine gemeinsame Infrastrukturbewirtschaftung von Strom- und Wärmenetzen, insbesondere im Rahmen der Engpassbewirtschaftung, kann zu erheblichen Effizienzgewinnen in Ballungsräumen führen. Bereits heute sind Wärmeerzeugungsunternehmen in Ballungsräumen bei Netzanschlussanfragen benachteiligt, da hier besonders viele Anfragen vorliegen und teilweise bereits Rationierungsverfahren angewendet werden.

Der AGFW fordert daher eine Verknüpfung von Förderung und dem geplanten Baukostenzuschuss: Technologien, die Fördermittel erhalten, sollten entweder von Baukostenzuschüssen befreit werden, oder die Förderung ist in entsprechendem Umfang zu erhöhen. Andernfalls führt die derzeitige Systemlogik zwangsläufig dazu, dass die geförderten Vorhaben wirtschaftlich nicht tragfähig sind

Der AGFW fordert:

- In § 17b Abs. 1 EnWG-E: die Aufnahme von Vorhaben der klimaneutralen Wärmeversorgung als eigenständiges Priorisierungskriterium bei Netzanschlussbegehren.
- In § 17 EEG-E: eine Privilegierung von Wärmenetztransformationsprojekten, BEW-geförderten Vorhaben und Anlagen der kommunalen Daseinsvorsorge bei der Bemessung von Baukostenzuschüssen.
- In § 17 Abs. 2b EnWG: die ausdrückliche Öffnung für individuelle Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Wärmeerzeugern zur gemeinsamen Engpassbewirtschaftung.

Formulierungsvorschläge im Einzelnen

In § 17b Abs. 1 EnWG-E

Regelungsgehalt: § 17b Absatz 1 Satz 3 EnWG-E benennt sechs Kriterien, anhand derer Übertragungsnetzbetreiber Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren vorsehen können (u. a. Versorgungssicherheit, gesetzliche Zielvorgaben, Szenariorahmen, Bedarfe nachgelagerter Netze, effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten, Raumordnung). Vorhaben der klimaneutralen Wärmeversorgung werden hier nicht explizit als Kriterium genannt.

Textvorschlag § 17b Abs. 1 EnWG:

*In § 17b Absatz 1 Satz 3 EnWG-E wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die Umsetzung von Vorhaben der klimaneutralen Wärmeversorgung, insbesondere Dekarbonisierungsprojekte nach dem Wärmeplanungsgesetz, dem Gebäudemodernisierungsgesetz und der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW).“*

Fernwärmenetze erfüllen gesetzlich verankerte Ziele aus dem Wärmeplanungsgesetz (verbindliche Dekarbonisierungsquoten für Wärmenetze) sowie dem Gebäudemodernisierungsgesetz (Förderrahmen und Anschlussattraktivität für Fernwärme) und dem Klimaschutzgesetz. Sie sind damit kein gewöhnlicher Stromkunde. Zudem verfügen Wärmeerzeuger über Optionen (Wärmespeicher, Fernwärmenetz als Puffer), die eine besonders netzdienliche Reaktion auf Engpässe ermöglichen und damit gesamtsystemisch Effizienzgewinne erzielen:

§ 17 EEG-E:

Regelungsgehalt: § 17 EEG-E in der vorgesehenen Neufassung berechtigt Netzbetreiber, von Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Finanzierung der Netzausbaukosten zu verlangen. Die Bundesnetzagentur kann hierzu durch Festlegung nach § 29 EnWG Vorgaben zu Verfahren und Kriterien machen, einschließlich regional differenzierter Beträge. Der Regelungstext besteht aus drei Sätzen; eine Differenzierung nach Anlagentyp oder Förderstatus ist bislang nicht vorgesehen.

Textvorschlag § 17 EEG:

*In § 17 EEG-E wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„Für Anlagen, die in der Umsetzung von Transformations- oder Ausbauprojekten nach dem Wärmeplanungsgesetz dienen, für nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderte Vorhaben ist bei der Bemessung des Baukostenzuschusses eine Privilegierung vorzusehen; die Bundesnetzagentur berücksichtigt dies bei der Festlegung nach Satz 3 entsprechend.“*

Werden auf Projekte in denen Großwärmepumpen, Power-to-Heat, Großspeicher oder auch strombasierte Brennstoffe zum Einsatz kommen hohe Baukostenzuschüsse erhoben, verschlechtert dies die Wirtschaftlichkeit der Wärmewende erheblich und läuft den im

Wärmeplanungsgesetz verbindlich vorgegebenen Dekarbonisierungsquoten entgegen. Ergänzend gilt: Technologien, die bereits Fördermittel (z. B. BEW) erhalten, sind entweder von Baukostenzuschüssen zu befreien, oder die Förderung ist in entsprechendem Umfang zu erhöhen. Andernfalls wird die Unwirtschaftlichkeit der geförderten Vorhaben systemimmanent vorprogrammiert.

Ihr Ansprechpartner

John A. Miller
Stellv. Geschäftsführer und
Bereichsleiter Energiewirtschaft
und Politik
j.miller@agfw.de

Dr. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung,
Sektorkopplung und Speicher
j.kuehne@agfw.de

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 740 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelssetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Stresemannallee 30 | D-60596 | Frankfurt am Main | +49 69 6304-1 | info@agfw.de | www.agfw.de
Schumannstraße 2 | D-10117 | Berlin-Mitte

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main